

STATUTEN

des

KENDO CLUB KRIENS

剣道

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Mitgliedschaft.....	3
IV.	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
V.	Austritt und Ausschluss.....	3
VI.	Mittel	4
VII.	Organe des Vereins	4
VIII.	Die Generalversammlung.....	4
IX.	Der Vorstand	5
X.	Die Rechnungsprüfer.....	6
XI.	Unterschrift.....	6
XII.	Pflichten der Mitglieder	6
XIII.	Finanzen	7
XIV.	Versicherungen.....	7
XV.	Auflösung	7
XVI.	Schlussbestimmungen	7
XVII.	Inkrafttreten	8

Der Einfachheit halber wird nur die grammatikalisch männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich diese Statuten aber auch auf alle weiblichen Vereinsmitglieder.

I. Name und Sitz

Der KENDO CLUB KRIENS wurde am 8. August 2008 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens gegründet.

II. Zweck des Vereins

Der KENDO CLUB KRIENS bezweckt die Ausübung und Pflege des KENDO (japanischer Schwertkampf) und der daraus resultierenden Selbsterfahrung durch Training von Körper und Geist sowie die Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Dem KENDO CLUB KRIENS kann jede natürliche und juristische Person beitreten, welche die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen will. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern mit je einer Stimme an der Generalversammlung:

- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
(die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit)

Interessierte haben sich mit einem Beitrittsgesuch für die Mitgliedschaft zu bewerben. Ueber die Aufnahme eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich, diesen Statuten nachzuleben und die Bestrebungen des KENDO CLUB KRIENS zu unterstützen.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

V. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Ein Mitglied kann bei Nichteinhaltung der in diesen Statuten festgehaltenen Punkte, fehlerhaftem Verhalten, Sachbeschädigungen, etc., jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ein Ausschluss kann auch von der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden bei einem Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

VI. Mittel

Jedes Vereinsmitglied ist per 1. Oktober zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher maximal CHF 120.-- beträgt.

Die Höhe des Beitrages ist von der finanziellen Situation des Vereins abhängig und wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen.

Neu eintretende Vereinsmitglieder haben den Jahresbeitrag anteilmässig für den verbleibenden Zeitraum bis zum nächsten 1. Oktober zu bezahlen.

Eine über den Jahresbeitrag hinaus gehende Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

VII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer

VIII. Die Generalversammlung

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. In allen Fällen hat die Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie befindet über die einzelnen Punkte gemäss folgender, ordentlicher Traktandenliste:

- 1) Appell
- 2) Wahl Stimmzähler
- 3) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 4) Rechnungsablage und Bericht Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6) Wahlen
 - a. Präsident
 - b. Rechnungsführer
 - c. Aktuar
 - d. Rechnungsprüfer
- 7) Jahresprogramm
- 8) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 9) Verschiedenes

Die Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung ist obligatorisch. Abmeldungen haben schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu erfolgen.

Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme vertritt. Wahlen und Abstimmungen finden, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird zunächst die Abstimmung wiederholt. Ergibt die zweite Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

IX. Der Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) Präsident
- 2) Rechnungsführer
- 3) Aktuar

Durch Generalversammlungsbeschluss kann der Vorstand erweitert oder reduziert werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet den KENDO CLUB KRIENS und erledigt alle sich daraus ergebenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Aufgaben an andere Vereinsmitglieder zu delegieren, behalten jedoch die Verantwortung für die korrekte Ausführung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Der KENDO CLUB KRIENS wird nach aussen durch den Vorstand vertreten; es zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien die Vorstandsmitglieder.

Der Präsident hat die Versammlungen und Geschäfte zu leiten. Er überwacht die Gesamtführung des Vereins und die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Er ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kasse, Kassenbücher, Protokolle, Inventare usw. zu nehmen. Bei Vorstandsbeschlüssen stimmt der Präsident mit und hat bei Stimmgleichheit Stichtscheid. Er kann von sich aus, oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Rechnungsführer führt die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des KENDO CLUB KRIENS. Er legt die Jahresrechnung der Rechnungsprüfung zur Kontrolle und Genehmigung vor. Ebenfalls zieht der Rechnungsführer die Monatsbeiträge sowie allfällige weitere Gelder für den KENDO CLUB KRIENS ein. Er hat die von ihm geprüften und als berechtigt empfundenen Rechnungen zulasten des KENDO CLUB KRIENS aus der Vereinskasse zu begleichen.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Er hat diese an der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Ebenfalls ist ihm die Führung des Mitgliederverzeichnisses (Ein- und Austritte) sowie die Erstellung der notwendigen Korrespondenz für den KENDO CLUB KRIENS anvertraut.

X. Die Rechnungsprüfer

Die **Rechnungsprüfung** besteht aus mindestens einer Person. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung kontrolliert die Jahresrechnung sowie eventuell weiter vorliegende Rechnungen und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Vorstandsmitglieder sind von der Rechnungsprüfung ausgeschlossen.

XI. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

XII. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu bezahlen.

Im weiteren haben Sie die Pflicht, den Statuten und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck gebührend Rechnung zu tragen sowie die Interessen des Vereins zu vertreten.

Es ist Ehrensache für jedes Mitglied, sich bei allen Anlässen einer strengen Disziplin und eines tadellosen Betragens zu bemühen. Ist ein Mitglied verhindert, an den Anlässen teilzunehmen, hat es sich beim Organisator zu entschuldigen.

XIII. Finanzen

Einnahmen des KENDO CLUB KRIENS können bestehen aus:

- 1) Jahresbeiträgen
- 2) Zinserträgen
- 3) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- 4) Sponsorenbeiträgen
- 5) Subventionen

Für Verbindlichkeiten des KENDO CLUB KRIENS haftet nur das Vereinsvermögen; es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

XIV. Versicherungen

Das Vereinseigentum ist angemessen zu versichern. Die Versicherung für die Teilnahme an den Anlässen des KENDO CLUB KRIENS ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

XV. Auflösung

Sollte der Verein aus zwingenden Gründen nicht mehr in der Lage zu sein, dem Vereinszweck zu genügen, so kann er aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen samt Inventar unter den Mitgliedern nach Köpfen aufgeteilt.

XVI. Schlussbestimmungen

Für eine Statutenänderung ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig.

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet je nach Natur des Geschäftes der Vorstand oder die Generalversammlung.

XVII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. August 2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.....

Der Vorsitzende

.....

Der Protokollführer